

## **5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** **(öffentlich)**

Beginn: 14:00 Uhr      Ende: 18:30 Uhr  
Sitzungstag:            21. Februar 2022  
Sitzungsort:            Veranstaltungssaal am Hasenberg,  
Feuersteinstraße 11a

Anwesend:

### **Vorsitzende:**

Meyer, Christiane

### **Ausschussmitglied**

Dörfler, Brigitta  
Götz, Johannes  
Götz, Sebastian  
Herbst, Christopher  
Hutzler, Andrea  
Löser, Susanne  
Schmeußner, Rainer

### **Stellvertreter**

Dorscht, Thomas                      Vertretung für Frau Antje Müller  
Horn, Erwin                              Vertretung für Herrn Bernhard Hübschmann

### **Schriftführer/Verwaltung:**

Kirchner, Andreas  
Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

### **Ausschussmitglied**

Hübschmann, Bernhard  
Müller, Antje

Öffentlicher Teil der  
5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
21.02.2022

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Vorsitzende begrüßt Herrn Erwin Horn als Vertreter für Herrn Bernhard Hübschmann und Herrn Thomas Dorscht als Vertreter für Frau Antje Müller.

**1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift**

**1.1. Tagesordnung**

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0  
(Ausschussmitglied Herr Herbst ist abwesend.)

**1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.11.2021**

Die Niederschrift vom 26.11.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 (bei einer Enthaltung)

**2. Informationen der Bürgermeisterin**

**Information über einen Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung  
des Haupt und Finanzausschusses am 26.11.2021**

Heimatmuseum Ebermannstadt, Umrüstung Innenbeleuchtung auf LED-Technik -  
Auftragsvergabe

*Folgender Beschluss wurde gefasst:*

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Umrüstung der Innenbeleuchtung des Heimatmuseums Ebermannstadt auf LED-Technik im Rahmen des Haushaltsgrundsatzes an die Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH in Höhe von 37.584,84 € zu vergeben.

Dies dient dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis.

**3. Feuerwehren Rüssenbach & Gasseldorf - Notbestellung der Kommandanten und eines stellv. Kommandanten**

**Sachverhalt:**

Die Amtszeit des Kommandanten Herrn Markus Hack, sowie die des stellvertretenden Kommandanten Herrn Tom Gößl, der Feuerwehr Rüssenbach, endet jeweils am 10.03.2022.

Die geplante Dienstversammlung am 23.01.2022 musste aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Ebenso läuft auch die Amtszeit von Herrn André Hoffmann, Kommandant der Feuerwehr Gasseldorf, am 10.03.2022 ab. Hier war die Dienstversammlung für den 28.01.2022 angesetzt.

Für beide Termine waren die Neuwahlen geplant.

Öffentlicher Teil der  
5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
21.02.2022

Die Amtszeit des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters endet nach 6 Jahren beziehungsweise mit Erreichen der Altersgrenze Kraft Gesetz (Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art 6 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz [BayFwG]).

Wenn aufgrund der aktuellen Lage eine zeitnahe Durchführung der Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters nicht gesichert ist, kann die Gemeinde von der Möglichkeit des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 BayFwG Gebrauch machen und einen Notkommandanten sowie einen Notstellvertreter bestellen.

Dies ist auch bereits vor Ablauf der dort genannten Dreimonatsfrist nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten bzw. Stellvertreters möglich. Spätestens drei Monate nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten oder Stellvertreters muss die Gemeinde eine Bestellung vornehmen, wenn kein Nachfolger gewählt werden konnte. Kommandanten, die nach Ablauf ihrer Amtszeit ohne Wahl oder wirksame Notbestellung, weitermachen, haben dieses Amt rechtlich nicht mehr inne, da die Amtszeit mit Fristablauf Kraft Gesetz endet.

In der aktuellen Situation kann es ausnahmsweise geboten sein, dass die Gemeinde die Bestellung eines Notkommandanten oder Notstellvertreters vornimmt, wenn nur eine der beiden Funktionen unbesetzt ist, wenn dies zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr geboten erscheint und eine baldige Möglichkeit zur Durchführung der Wahl nicht zu erwarten ist.

Das Feuerwehrgesetz geht vom Grundsatz der demokratischen Legitimation des Feuerwehrkommandanten aus. Die Wahl des Kommandanten und/ oder seines Stellvertreters ist daher baldmöglichst nach Wegfall der pandemiebedingten Hinderungsgründe nachzuholen.

Auf Nachfrage der Verwaltung bei der Corona-Vollzugsstelle und Frau Gawor, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, vom Landratsamt Forchheim am 18.01.2022 wurde mitgeteilt, dass aufgrund der pandemiebedingten Lage und der Einschränkungen des Infektionsschutzgesetzes, nur eine eingeschränkte Wahlveranstaltung unter der 2G-Plus-Regelung durchgeführt werden könnte.

Um kein Feuerwehrmitglied von der Wahl ausschließen zu müssen, sollte deshalb nach Rücksprache mit Frau Gawor, die Möglichkeit des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 BayFwG angewendet werden (Bestellung eines Notkommandanten sowie eines Notstellvertreters).

Die Herren Hack, Gößl und Hoffmann wurden im Vorfeld angefragt, ob sie bereit wären, die Funktion als Notkommandant beziehungsweise Notstellvertreter, bis zum Abhalten einer regulären Wahl, zu übernehmen. Am 18.01.2022 und 19.01.2022 teilten sie das Einverständnis zur Übernahme der Funktion des Notkommandanten und Notstellvertreters schriftlich mit.

Herr Kreisbrandrat Flake teilte ebenfalls schriftlich mit, dass keine Einwände gegen die Bestellung der Herren Hack und Hoffmann als Notkommandanten und Herrn Gößl als Notstellvertreter bestehen. Er dankte den Kameraden der Feuerwehren für Ihre Bereitschaft dieses Amt zu übernehmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Herren Markus Hack und André Hoffmann als Notkommandanten und Tom Gößl als Notstellvertreter gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG bis auf Weiteres zu bestellen. Sobald eine reguläre Wahl der Kommandanten stattfinden kann, ist diese schnellstmöglich durchzuführen. Die Bestellung

Öffentlicher Teil der  
5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
21.02.2022

endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BayFwG).

Abstimmungsergebnis: 10 : 0  
(Ausschussmitglied Herr Herbst ist wieder anwesend.)

**4. Antrag der VHS Forchheim auf Erlass der Benutzungsgebühren für städtische Liegenschaften**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 21.01.2022 (eingegangen am 04.02.2022) beantragt die VHS des Landkreises Forchheim, auf die Inrechnungstellung von Nutzungsentgelten für städtische Liegenschaften zu verzichten, sondern diese ggf. intern aus dem Bildungs- und Kulturretat zu verbuchen.

Aktuell finden im Veranstaltungssaal am Hasenberg zwei Kurse statt:

- Yoga, Dienstag, ab 08.03.22, Ende 24.05.22, 10 Kursstunden Dauer 1,5 Std.
- Qi Gong, Mittwoch, ab 09.03.22, Ende 25.05.22, 10 Kursstunden Dauer 1,5 Std.

Der VHS wird bereits der vergünstigte Stundensatz (15 Euro pro Stunde, auswärtige Vereine zahlen 18 Euro pro Stunde) verrechnet. Folglich werden für das Sommersemester 2022 450 Euro fällig.

Zukünftig ist die zeitweise Nutzung des Bürgerhauses (ehemalige Touristinfo) für VHS-Kurse geplant, um die räumliche Überbelegung an der Grund- und Mittelschule zu entzerren.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt im Fall einer Gebührenbefreiung auf Einnahmen in Höhe von 1.200 bis 1.500 Euro pro Semester verzichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die VHS führt zur Begründung des Antrages Art. 8 EbFöG an und führt aus, dass „staatliche Hochschulen, Gemeinden und Gemeindeverbände für die Lehrangebote der Erwachsenenbildung geeignete Räume überlassen sollen“.

Der Gesetzestext lautet vollständig: „[...] gegen angemessenes Entgelt überlassen, [...]“. Insofern ist es aus Sicht der Verwaltung durchaus legitim ein Nutzungsentgelt zu verlangen. Bezüglich der Höhe könnte die Stadt Ebermannstadt dem Antrag der VHS Rechnung tragen, in dem der vergünstigte Gebührensatz noch einmal um 5 Euro pro Stunde gesenkt wird. Vgl. hierzu auch den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.11.2021. Hier wurde für die Musikschule Ebermannstadt eine – abweichend von der Gebührenordnung – verringerte Benutzungsgebühr von 10 Euro pro Stunde bewilligt. Diese Regelung könnte auch für die VHS Anwendung finden, zumal damit die Förderung der Bildung über die Altersklassen hinweg eine Gleichbehandlung erfahren würde.

**Sachverhalt im Sitzungsverlauf:**

Ein Ausschussmitglied möchte wissen, welche Regelung andere Gemeinden im Landkreis anwenden.

Öffentlicher Teil der  
5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
21.02.2022

Die Vorsitzende berichtet aus der Bürgermeisterdienstbesprechung, dass aktuell nur 5 Gemeinden eine Nutzungsgebühr verrechnen.

In der folgenden Aussprache verweisen die Mitglieder auf die tatsächlich verursachten Betriebskosten durch die VHS und auf die Hinweise der Rechtsaufsicht, im Rahmen der Haushaltsaufstellung freiwillige Leistungen auszudünnen.

**Beschluss 1:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der VHS des Landkreises Forchheim die Nutzungsentgelte für städtische Liegenschaften nicht in Rechnung zu stellen, sondern intern über den Bildungs- und Kulturretat zu verbuchen. Die Regelung ist ab dem Wintersemester 2022/2023 anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: 0 : 10

Damit ist der Antrag der VHS des Landkreises Forchheim abgelehnt.

**Beschluss 2:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der VHS des Landkreises Forchheim für die Benutzung des Veranstaltungssaales Hasenberg bis auf Weiteres einen Gebührennachlass von 5 Euro pro Stunde zu gewähren. Damit beträgt die Nutzungsgebühr 10 Euro pro Stunde.

Für den Fall, dass zukünftig weitere städtische Liegenschaften durch die VHS genutzt werden, ist eine Nutzungsgebühr in gleicher Höhe zu erheben. Die Regelung ist ab dem Sommersemester 2022/2023 anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1

**5. Haushaltsentwurf 2022 der Pfarrer-Norbert-Stang-und-Paul-Herbst-Stiftung - Empfehlung an Stadtrat**

**Sachverhalt:**

Der Haushalt 2022 der Pfarrer-Norbert-Stang- und-Paul-Herbst-Stiftung schließt aufgrund der Entwurfsplanung des Kämmerers mit folgenden Zahlen.

*Verwaltungshaushalt*

Einnahmen	90.900,00 €
Ausgaben	90.900,00 €

*Vermögenshaushalt*

Einnahmen	146.550,00 €
Ausgaben	146.550,00 €

darin enthalten

Zuführungsbetrag zum Vermögenshaushalt	16.550,00 €
Tilgungsaufwendungen	11.350,00 €
Deckung Soll-Fehlbetrag 2020	2.850,00 €
Zuführung an Allgemeine Rücklage	2.350,00 €

Für die Wohnungen werden aktuell Mietzinsen von 6,48 €/m<sup>2</sup> erhoben. Bei zwei Wohneinheiten findet im Moment ein Mieterwechsel statt. Notwendige Sanierungsmaßnahmen sind im Haushalt veranschlagt.

Öffentlicher Teil der  
5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
21.02.2022

Des Weiteren wurde im Jahr 2021 ein Darlehen der Stiftung abgelöst. Mit den eingesparten Zins- und Tilgungsraten kann das 2. Darlehen umgeschuldet werden. Diese Umschuldung war bereits für 2021 eingeplant, wurde aber nicht umgesetzt. Die Ablösung ist nach aktuellem Stand für den Stichtag (31.08.2022) geplant.

Dieses Darlehen wird mit einer Wohnraumförderung bezuschusst. Dabei wird als Zins eine Verwaltungsgebühr von 0,5 % der ursprünglichen Kreditsumme erhoben. Die ursprüngliche Kreditsumme belief sich auf 177.766,19 €. Die jährliche Verwaltungsgebühr beträgt somit 888,88 €. Zum 28.02.2022 beträgt der Restwert 140.443,23 €. Umgerechnet auf den aktuellen Restwert bedeutet dies ein Zinssatz von 0,63 %.

Aufgrund der Erfahrungswerte aus den letzten Darlehensumschuldungen kann aktuell mit einem Neuabschluss ein besserer Zinssatz erzielt werden. Im Kalenderjahr 2022 fallen für das abgelöste Darlehen keine Zins- und Tilgungsleistungen an. Mit den Einsparungen stehen im Haushalt zusätzliche Mittel für eine Sondertilgung in Höhe von 10.443,23 € zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Sondertilgung wird im Rahmen der Umschuldung ein Darlehen in Höhe von 130.000,00 € mit einer Zinslaufzeit von 10 Jahren aufgenommen. Die Umschuldung ist im Vermögenshaushalt UA 9121 veranschlagt.

Für die Vergabe des Darlehens wurde die Verwaltung bereits bei der Genehmigung des Haushaltes 2021 ermächtigt.

Der Stadtrat hat am 15.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Verwaltung wird ermächtigt, das Darlehen Nr. 1000058133 mit einem Restbuchwert von 141.332,11 € umzuschulden. Dabei ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Über das Ergebnis der Auftragsvergabe ist der Haupt- und Finanzausschuss in Kenntnis zu setzen.“*

**Sachverhalt im Sitzungsverlauf:**

Der Kämmerer stellt den Haushaltsentwurf 2022 anhand einer Präsentation vor. Die Präsentation ist Bestandteil der Niederschrift.

Ein Ausschussmitglied möchte wissen, ob die allgemeine Rücklage im Hinblick auf die Kosten für die laufende Instandhaltung in einer ausreichenden Höhe veranschlagt ist? Der Kämmerer erklärt, dass neben der allgemeinen Rücklage auch eine Rücklage beim Wohnungsunternehmen ESW befüllt wird.

Die Vorsitzende kündigt an, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses im Stadtrat über die Höhe dieser Rücklage informiert wird.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Haushalt der Pfarrer-Norbert-Stang- und-Paul-Herbst-Stiftung für das Jahr 2022 zu genehmigen

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**6. Haushaltsentwurf 2022 Stadt Ebermannstadt – Empfehlung an Stadtrat**

**Sachverhalt:**

Zur Haushaltsberatung sind neben dem Kämmerer auch der Geschäftsstellenleiter anwesend, um Rückfragen zu beantworten.

Öffentlicher Teil der  
5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
21.02.2022

inhaltliche Schwerpunkte der Beratung

- Schuldenstand- und Rücklagenübersicht
- Vorstellung Verwaltungshaushalt mit Darstellung der Veränderungen im Bereich der Deckungsringe und den zusätzlichen Ansätzen
- Aufstellung der gebildeten Haushaltsreste
- Informationen zu den Einnahmen
- Besprechung Vermögenshaushalt in der Reihenfolge der Einzelpläne

Im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2021 hat die Rechtsaufsicht folgende Feststellungen getroffen:

*Die Kreditgenehmigung für 2023 kann unter den derzeitigen Voraussetzungen noch nicht in Aussicht gestellt werden, ebenso die Bewilligung von Verpflichtungsermächtigungen.*

*Dies begründet sich derzeit wie folgt:*

*Angesichts bereits hoher Hebesätze der Realsteuern kann die Ertragskraft des Vermögenshaushaltes nicht kurzfristig gesteigert werden. Die aktuell ersichtlichen sehr hohen freiwilligen Leistungen zwingen zur Einnahmeerhöhung ab 2022.*

*Wirkungsvolle Maßnahmen zur Minderung des Kreditbedarfs sind zu verlassen. Investitionen müssen zeitlich gestreckt bzw. aufgehoben werden und freiwillige Leistungen ausgedünnt. Der Vorrang von Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben muss sichergestellt werden.*

*Durch den Stadtrat sollte eine Überprüfung erfolgen; gegebenenfalls sollten freiwilligen Leistungen im Jahr 2022 reduziert werden, um eine Kreditaufnahme für 2023 zu vermeiden.*

Mit dem aktuellen Haushaltsentwurf sind für die Jahre 2022 – 2025 folgende Entnahmen aus den Rücklagen notwendig, um einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen:

	Entn. Allgem. Rücklage	Entnahme Sonderrücklage	Darlehensaufnahme	Zuf. Rücklage
	2.516.000,00			
2022	1.351.250,00	499.000,00	0,00	0,00
2023	422.000,00	450.000,00	0,00	0,00
2024	804.200,00	200.000,00	0,00	0,00
2025	0,00	0,00	0,00	578.450,00
	2.577.450,00	1.149.000,00	0,00	578.450,00

Eine Darlehensaufnahme ist nach aktueller Planung nicht notwendig.

Zur Umsetzung der Vorgabe der Rechtsaufsicht freiwillige Leistungen auszudünnen, wurden alle investiven Maßnahmen für den Zeitraum 2022 – 2025 übersichtlich im Investitionsprogramm zusammengefasst. Damit der Eigenanteil der Stadt Ebermannstadt bei den einzelnen Maßnahmen sofort ersichtlich ist, wurden die einzelnen Ausgabeposten mit dazugehörigen Einnahmen ergänzt. Im Rahmen der Haushaltsbera-

Öffentlicher Teil der  
5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
21.02.2022

tung wird abgewogen, ob eingeplante Maßnahmen tatsächlich umgesetzt oder zeitlich verschoben werden können.

Was sind Pflichtaufgaben der Gemeinde (Art. 57 GO)?

Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten. Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.

Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen

Zur besseren Übersicht des Haushaltsplanes 2022 wurden neben dem Investitionsprogramm, auch Kurzübersichten der Ausgaben und den wichtigsten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes erstellt. Des Weiteren liegt den Haushaltsplan eine Aufstellung mit anstehenden Maßnahmen bei, die entweder noch nicht im Finanzplan veranschlagt sind bzw. deren Finanzierung noch nicht final geklärt sind (ausstehende Entscheidung für Zuwendungen).

**Sachverhalt im Sitzungsverlauf:**

Der Kämmerer stellt den Haushaltsentwurf 2022 anhand einer Präsentation vor. Die Präsentation ist Bestandteil der Niederschrift.

Nachdem während und nach der Präsentation verschiedene Verständnisfragen beantwortet worden sind, beziehen die Fraktionen Stellung zum vorgelegten Haushaltsentwurf.

Die Fraktion CSU/JB beantragt eine Priorisierung der Sanierung der Hauptstraße sowie einen zeitnahen Ausbau des Sägmühlstegs im Hinblick auf das anstehende Stadtjubiläum 2023. Der Antrag ist Bestandteil der Niederschrift.

Die Fraktion NLE bittet darum, die Installation von PV-Anlagen auf städtischen Liegenschaften in Bezug auf Wirtschaftlichkeit bzw. Umsetzbarkeit (ggf. in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Ebermannstadt) zu prüfen.

Die Fraktion WGM weist auf die fehlende Beleuchtung auf dem Friedhof Niedermirsberg hin.

Weiterhin wird ausdrücklich auf den Haushaltsposten „Empfang anl. 50. Geburtstag Bürgermeisterin Christiane Meyer“ verwiesen. Dabei sind unter der Haushaltsstelle

Öffentlicher Teil der  
5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
21.02.2022

0.0000.6311 Mittel in Höhe von 3.500,00 € veranschlagt. Grundlage für den festgelegten Betrag sind die damaligen Ausgaben für den 60. Geburtstag von Franz Josef Kraus und die Anzahl seiner Bürgermeisterdienstjahre zum Zeitpunkt 60. Geburtstag. Seitens des Gremiums besteht damit Einverständnis.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die folgenden Änderungen im Haushaltsplanentwurf einzuarbeiten und empfiehlt dem Stadtrat, den Haushalt der Stadt Ebermannstadt für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Im Vermögenshaushalt sind als Ausgabe für das Haushaltsjahr 2022 zusätzlich zu veranschlagen:

- |   |            |
|---|------------|
| • Breitband: Beratungskosten GigabitR (1.8411.9500)                                   | 4.400,00 € |
| • Straßenbeleuchtung (1.6701.9650) –<br>(Erhöhung der Pauschale von 2.500 auf 10.000) | 7.500,00 € |

Als Einnahme sind für das Haushaltsjahr 2022 zu veranschlagen:

- |   |             |
|---|-------------|
| • Sanierung Brücken Breitenbach: Kostenbeteiligung<br>STBA Bamberg Schadensabwicklung (1.6172.3610) | 20.000,00 € |
|---|-------------|

Für das Haushaltsjahr 2023 ist als Ausgabe aufzunehmen:

- |  |             |
|--|-------------|
| • FFW Ebermannstadt – Rettungsboot (1.1311.9357)           | 6.000,00 €  |
| • FFW Niedermirsberg – Tragkraftspritze 2023 (1.1324.9352) | 10.000,00 € |

Dieser Ausgabe stehen im gleichen Haushaltsjahr Einnahmen in Höhe von 5.100 Euro (Förderung) gegenüber und sind entsprechend zu veranschlagen.

Außerdem empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Verwaltung:

- die Machbarkeit einer Unterhaltsmaßnahme für die Hauptstraße gem. dem vorgelegten Antrag der CSU/JP-Fraktion im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zeitnah zu prüfen.
- die Errichtung des Sägmühlstegs im Hinblick das Stadtjubiläum 2023 zu priorisieren.
- die Installation von PV-Anlagen auf städtischen Liegenschaften in Bezug auf Wirtschaftlichkeit bzw. Umsetzbarkeit (ggf. in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Ebermannstadt) zu prüfen.
- die Erforderlichkeit einer Beleuchtung auf dem Friedhof Niedermirsberg zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1

**7. Anfragen**

keine

Christiane Meyer  
Vorsitzende

Andreas Kirchner  
Schriftführer